



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:500

AUFGRUND DER §§ 1 (3) UND 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S.3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 230) HAT DER RAT DER GEMEINDE DIESE ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

- VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND AUSNAHMEN GEM. § 31 (1) BBAUG UM +1 VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH DABEI UM DACHGESCH. HANDELT, DIE IM SINNE VON § 18 BAUNVO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.
- ES DÜRFEN KEINE 2 FREISTEHENDE SELBSTÄNDIGE HAUPTGEBÄUDE (VORDER- UND FREISTEHENDES HINTERGEBÄUDE MIT SEPARATER WOHNUNGSNUTZUNG) IM WA-GEBIET ERRICHTET WERDEN.
- MIT INKRAFTTRETEN DIESER 7. ÄNDERUNG TRETEN FÜR DIESEN BEREICH DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

7. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „ERHOLUNGSGEBIET“
 GEMEINDE ANKUM LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 2. 09. 1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 (1) BBAUG AM 2. 12. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ANKUM, DEN 12. FEB. 1985
 BÜRGERMEISTER: [Signature] G.-DIREKTOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 1. 04. 1984 DEN ENTWURF DES BEB-PLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG BESCHLOSSEN.

ANKUM, DEN 18. 06. 1984
 BÜRGERMEISTER: [Signature] G.-DIREKTOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 8. 07. 1984 DEN ENTWURF DES BEB-PLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a (7) BBAUG BESCHLOSSEN.

ANKUM, DEN 18. 07. 1984
 BÜRGERMEISTER: [Signature] G.-DIREKTOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEB-PLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a (6) BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 8. 07. 1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

ANKUM, DEN 18. 07. 1984
 BÜRGERMEISTER: [Signature] G.-DIREKTOR: [Signature]

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEB-PLANES IST DIE VERLEZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEB-PLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ANKUM, DEN []
 BÜRGERMEISTER: [Signature] G.-DIREKTOR: [Signature]

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - TH, FH TRAUEN- BZW. FIRSHÖHE GEM. § 9 (2) BBAUG Ü. FAHRBAHN
 - E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - F FUSSWEG
 - ▲ EIN- BZW. AUSFAHRTEN ZU VERKEHRSFLÄCHEN
 - BEREICH OHNE EIN- ODER AUSFAHRT
 - △ SICHTFELDER, SICHBEHINDERENDE NUTZUNGEN > 0,80 m ÜBER STRASSENNEIVEAU SIND UNZULÄSSIG.
 - St FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT (REITEN U. TENNIS)
 - FLÄCHENHAFT ANZUPFLANZENDE BÄUME U. STRÄUCHER GEM. § 9 (1) NR. 25a BBAUG MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN (PRIVAT)
 - ERHALTUNGSBEBOT VON BÄUMEN
 - Ü GELTUNGSBEREICH DES URSRÜNLICHEN BEBAUUNGSPLANES
 - GELTUNGSBEREICH DIESER ÄNDERUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - KD KULTUR-DENKMAL